

Stand: 24.06.2026 05:28:25

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11090

"Gewalttat am Rosenheimer Bahnhof"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11090 vom 20.04.2026



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler AfD**  
vom 17.02.2026

### **Gewalttat am Rosenheimer Bahnhof**

Am Sonntag, den 08.02.2026, kam es in den frühen Morgenstunden am Bahnhof Rosenheim zu einem schweren Gewaltverbrechen, bei dem ein 38-jähriger Mann allein aufgrund einer verbalen Bitte um Ruhe von drei ausländischen Tatverdächtigen brutal zusammengeschlagen wurde. Laut Medienberichten stammen die Tatverdächtigen aus dem Jemen, Eritrea und Sierra Leone. Der Geschädigte erlitt mehrere Platzwunden. Trotz der Schwere der Tat wurden die Tatverdächtigen nach polizeilichen Maßnahmen wieder auf freien Fuß gesetzt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welchen konkreten Aufenthaltsstatus hatten die drei Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt jeweils (Asylbewerber, subsidiär Schutzberechtigte, Geduldete, abgelehnte Asylbewerber, sonstiger Aufenthaltstitel etc.)? ..... 3
- 2.1 Lagen bei den Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt vollziehbare Ausreisepflichten oder Abschiebungshindernisse vor? ..... 3
- 2.2 Falls ja, welche konkret (bitte Gründe nennen)? ..... 3
- 1.2 Seit wann halten sich die drei Tatverdächtigen jeweils in Deutschland und im Freistaat Bayern auf? ..... 3
- 1.3 Über welche Staaten sind die Tatverdächtigen jeweils nach Deutschland eingereist (bitte auch jeweilige Wege, die genommen wurden, benennen)? ..... 3
- 2.3 Welche konkreten Hürden sieht die Staatsregierung aktuell bei der Durchsetzung von Abschiebungen nach Eritrea, Sierra Leone und in den Jemen? ..... 4
- 3.1 Waren die Identitäten der Tatverdächtigen jeweils zweifelsfrei geklärt (Originaldokumente, biometrische Erfassung, erkennungsdienstliche Behandlung)? ..... 4
- 3.2 Sind die Tatverdächtigen bereits zuvor polizeilich oder strafrechtlich in Erscheinung getreten? ..... 5
- 3.3 Wenn ja, wegen welcher Delikte (bitte Ergebnisse nennen)? ..... 5

---

4.1	Gab es vor der Tat Erkenntnisse der Polizei oder Ausländerbehörden, die ein erhöhtes Gefahrenpotenzial der Tatverdächtigen nahelegten? .....	5
4.2	Falls ja, warum wurden keine präventiven Maßnahmen ergriffen? .....	5
5.1	Warum wurden die Tatverdächtigen trotz des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung nicht dem Haftrichter vorgeführt? .....	6
5.2	Wie bewertet die Staatsregierung die Signalwirkung, wenn ausländische Tatverdächtige nach schweren Gewalttaten unmittelbar wieder freigelassen werden? .....	6
6.1	Wie viele vergleichbare Gewalttaten durch ausländische Tatverdächtige gab es in den letzten fünf Jahren im Bereich bayerischer Bahnhöfe? .....	6
6.2	Wie viele ausländische Personen halten sich derzeit in Bayern mit ungeklärter oder nur teilweise geklärter Identität auf? .....	7
7.	Hält die Staatsregierung angesichts solcher Vorfälle ihre Migrations- und Abschiebep Praxis weiterhin für geeignet, die Sicherheit der bayerischen Bevölkerung zu gewährleisten? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	9

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**

vom 17.03.2026

**1.1 Welchen konkreten Aufenthaltsstatus hatten die drei Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt jeweils (Asylbewerber, subsidiär Schutzberechtigte, Geduldete, abgelehnte Asylbewerber, sonstiger Aufenthaltstitel etc.)?**

**2.1 Lagen bei den Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt vollziehbare Ausreisepflichten oder Abschiebungshindernisse vor?**

**2.2 Falls ja, welche konkret (bitte Gründe nennen)?**

Die Fragen 1.1, 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Tatverdächtigen mit eritreischer Staatsangehörigkeit war zum Tatzeitpunkt die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Aufgrund der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis bzw. zuletzt der Fiktionsbescheinigung aufgrund der beantragten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis war er zum Tatzeitpunkt nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Tatverdächtige mit jemenitischer Staatsangehörigkeit verfügte zum Tatzeitpunkt über den subsidiären Schutzstatus und hat die entsprechende Aufenthaltserlaubnis beantragt. Aufgrund der dadurch vorliegenden Fiktionsbescheinigung war er zum Tatzeitpunkt nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Tatverdächtige mit sierra-leonischer Staatsangehörigkeit war zum Tatzeitpunkt vollziehbar ausreisepflichtig, die Abschiebung allerdings wegen Passlosigkeit bzw. fehlender Heimreisedokumente aus tatsächlichen Gründen unmöglich. Deshalb war er zum Tatzeitpunkt im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität.

**1.2 Seit wann halten sich die drei Tatverdächtigen jeweils in Deutschland und im Freistaat Bayern auf?**

Der Tatverdächtige mit eritreischer Staatsangehörigkeit hält sich seit 22.05.2015 in Deutschland bzw. Bayern auf.

Der Tatverdächtige mit jemenitischer Staatsangehörigkeit hält sich seit 22.05.2023 in Deutschland bzw. Bayern auf.

Der Tatverdächtige mit sierra-leonischer Staatsangehörigkeit hält sich seit 04.02.2016 in Deutschland bzw. Bayern auf.

**1.3 Über welche Staaten sind die Tatverdächtigen jeweils nach Deutschland eingereist (bitte auch jeweilige Wege, die genommen wurden, benennen)?**

Der Tatverdächtige mit eritreischer Staatsangehörigkeit ist nach eigenen Angaben über Äthiopien, Sudan, Libyen, Italien und Österreich nach Deutschland eingereist.

Der Tatverdächtige mit jemenitischer Staatsangehörigkeit reiste nach eigenen Angaben über den Oman nach Deutschland ein.

Der Tatverdächtige mit sierra-leonischer Staatsangehörigkeit gab an, dass er über Guinea, Mali und Niger bis nach Libyen gefahren sei und von dort mit dem Boot nach Italien gekommen sei. Von dort sei er über Österreich nach Deutschland eingereist.

### **2.3 Welche konkreten Hürden sieht die Staatsregierung aktuell bei der Durchsetzung von Abschiebungen nach Eritrea, Sierra Leone und in den Jemen?**

Bei der Rückführung nach Eritrea, Sierra Leone und in den Jemen bestehen derzeit insbesondere folgende Hürden:

#### Eritrea:

Eine Passersatzbeschaffung ist lediglich für freiwillige Ausreisen möglich, nicht jedoch für zwangsweise Rückführungen. Die Botschaft Eritreas führt keine Identifikationen vermutlich eritreischer Staatsangehöriger durch. Eine erforderliche Identitätsklärung muss stattdessen vorab durch die Betroffenen selbst erfolgen.

#### Sierra Leone:

Eine Rückführung nach Sierra Leone kann nur mit einem gültigen Reisepapier, also entweder einem Reisepass oder Heimreiseschein erfolgen. Heimreisescheine können jedoch nur von einer Delegation des sierra-leonischen Immigration Departments in Deutschland nach Antrag ausgestellt und ggf. verlängert werden.

#### Jemen:

Derzeit besteht keine Linienflugverbindung in den Jemen. Möglich sind lediglich Rückführungen im Rahmen eines Charterfluges, der mit erheblichen Aufwänden verbunden ist. Für eine Rückführung in den Jemen ist eine Freiwilligkeitserklärung der betroffenen Personen bei dem zuständigen Generalkonsulat in Frankfurt am Main abzugeben. Erst dann wird der erforderliche Heimreiseschein ausgestellt.

### **3.1 Waren die Identitäten der Tatverdächtigen jeweils zweifelsfrei geklärt (Originaldokumente, biometrische Erfassung, erkennungsdienstliche Behandlung)?**

Am 08.02.2026 ging gegen 04.00 Uhr ein Notruf bei der Einsatzzentrale Oberbayern Süd ein. Hier wurde mitgeteilt, dass am Bahnhof in Rosenheim eine körperliche Auseinandersetzung stattfindet, bei welcher insgesamt vier Personen beteiligt sind. Gemäß Angaben des Mitteilers waren mehrere Beteiligte der Auseinandersetzung flüchtig. Der Einsatz wurde durch die Einsatzzentrale an die Bundespolizei übermittelt, da diese u. a. für die Verfolgung von Straftaten und die Gefahrenabwehr im Bereich der Bahnanlagen des Bundes zuständig ist.

Gleichzeitig wurden Streifen der Bayerischen Polizei damit beauftragt, die Bundespolizei bei der Fahndung nach flüchtigen Personen zu unterstützen. Dabei wurden insgesamt drei Personen festgestellt: ein Mann mit eritreischer Staatsangehörigkeit, eine Frau mit deutscher Staatsangehörigkeit und ein Mann mit zunächst unbekannter Staatsangehörigkeit. Diese Personen wurden unverzüglich an die Kräfte der Bundespolizei übergeben. Alle weiteren Maßnahmen einschließlich der abschließenden Identitätsfeststellung sowie die anschließende Sachbearbeitung übernahm die Bundespolizei.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Traunstein handelt es sich bei dem von der Bayerischen Polizei kontrollierten eritreischen Staatsangehörigen um einen der Tatverdächtigen der körperlichen Auseinandersetzung am Bahnhof Rosenheim. Die ebenfalls kontrollierte deutsche Staatsangehörige kommt derzeit lediglich als Zeugin in Betracht. Der darüber hinaus festgestellte Mann mit zunächst unbekannter Staatsangehörigkeit ist ebenfalls tatverdächtig und stammt aus Sierra Leone. Die Bundespolizeiinspektion Rosenheim konnte des Weiteren einen jemenitischen Staatsangehörigen als dritten Tatverdächtigen ermitteln.

Die drei ausländischen Tatverdächtigen konnten sich mit vom Landratsamt Rosenheim als zuständiger Ausländerbehörde ausgestellten Dokumenten ausweisen.

Als weiterer Tatverdächtiger wurde ein deutscher Staatsangehöriger ermittelt, von dem nach derzeitigem Ermittlungsstand die Tötlichkeiten ausgingen, indem er nach einer zunächst verbalen Auseinandersetzung mit den drei anderen Tatverdächtigen begonnen haben soll, auf den jemenitischen Staatsangehörigen einzuschlagen.

### **3.2 Sind die Tatverdächtigen bereits zuvor polizeilich oder strafrechtlich in Erscheinung getreten?**

### **3.3 Wenn ja, wegen welcher Delikte (bitte Ergebnisse nennen)?**

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die insgesamt vier Tatverdächtigen sind wie folgt vorbestraft:

Gegen den Tatverdächtigen mit eritreischer Staatsangehörigkeit wurde zweimal wegen Verkehrsdelikten und einmal wegen Diebstahls jeweils eine Geldstrafe verhängt.

Gegen den Tatverdächtigen mit sierra-leonischer Staatsangehörigkeit wurde einmal wegen gefährlicher Körperverletzung u. a. eine Freiheitsstrafe mit Bewährung und einmal wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz eine Geldstrafe verhängt.

Gegen den Tatverdächtigen mit jemenitischer Staatsangehörigkeit wurde einmal wegen Diebstahls und einmal wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz jeweils eine Geldstrafe verhängt.

Gegen den Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit wurde einmal wegen gefährlicher Körperverletzung u. a. und einmal wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz u. a. jeweils eine Freiheitsstrafe mit Bewährung sowie einmal wegen Erschleichens von Leistungen und einmal wegen Bedrohung jeweils eine Geldstrafe verhängt.

### **4.1 Gab es vor der Tat Erkenntnisse der Polizei oder Ausländerbehörden, die ein erhöhtes Gefahrenpotenzial der Tatverdächtigen nahelegten?**

### **4.2 Falls ja, warum wurden keine präventiven Maßnahmen ergriffen?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechende Erkenntnisse, dass von den Tatverdächtigen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial ausgeht, lagen nicht vor.

### **5.1 Warum wurden die Tatverdächtigen trotz des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung nicht dem Haftrichter vorgeführt?**

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Traunstein liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls derzeit nicht vor.

### **5.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Signalwirkung, wenn ausländische Tatverdächtige nach schweren Gewalttaten unmittelbar wieder freigelassen werden?**

Die Rechtmäßigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen bemisst sich nicht nach deren möglicher Signalwirkung oder der Staatsangehörigkeit des Betroffenen, sondern am Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen beispielsweise für eine Gewahrsamnahme oder die Untersuchungshaft.

### **6.1 Wie viele vergleichbare Gewalttaten durch ausländische Tatverdächtige gab es in den letzten fünf Jahren im Bereich bayerischer Bahnhöfe?**

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2026 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2026 möglich.

Die Auswertung erfolgte unter Eingrenzung der Tatörtlichkeiten auf die Katalogwerte „Bahnhof, Bahnhofsgaststätte und Bahnhofsplatz-/Vorplatz“.

Die Begrifflichkeit „Gewalttaten“ stellt keinen validen expliziten Rechercheparameter in der PKS dar, sodass eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist. Ersatzweise wurde die Straftatengruppe der Gewaltkriminalität (PKS-Schlüssel 892000) herangezogen und ausgewertet. Die Gewaltkriminalität umfasst Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall, Raub, räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr.

Nachdem in der o. g. Straftatengruppe die vorsätzliche leichte Körperverletzung (PKS-Schlüssel 224000) nicht beinhaltet ist, wurde diese zusätzlich ausgewertet.

Fallzahlen und Tatverdächtige (nichtdeutsch und deutsch), Bayern gesamt 2021–2025 Tatörtlichkeiten: Bahnhof, Bahnhofsvorplatz und Bahnhofsgaststätte								
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle	TV gesamt	nichtdeutsche TV		deutsche TV	
			Anzahl		Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent
2025	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 Strafgesetzbuch (StGB)	1 253	1 030	545	52,9	485	47,1
2024	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	1 299	1 071	536	50,0	535	50,0
2023	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	1 116	922	427	46,3	495	53,7
2022	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	950	786	370	47,1	416	52,9
2021	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	665	554	246	44,4	308	55,6
2025	892000	Gewaltkriminalität	595	710	424	59,7	286	40,3
2024	892000	Gewaltkriminalität	641	772	451	58,4	321	41,6
2023	892000	Gewaltkriminalität	534	654	334	51,1	320	48,9
2022	892000	Gewaltkriminalität	413	512	243	47,5	269	52,5
2021	892000	Gewaltkriminalität	337	375	143	38,1	232	61,9

## 6.2 Wie viele ausländische Personen halten sich derzeit in Bayern mit ungeklärter oder nur teilweise geklärter Identität auf?

Mit Stand 31.01.2026 hielten sich in Bayern 2 892 ausreisepflichtige Personen mit einer Duldung gemäß § 60b Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für Personen mit ungeklärter Identität auf. Zusätzlich können 4 421 Personen aufgrund fehlender Reisedokumente nicht rückgeführt werden. Die im Übrigen abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

## 7. Hält die Staatsregierung angesichts solcher Vorfälle ihre Migrations- und Abschiebep Praxis weiterhin für geeignet, die Sicherheit der bayerischen Bevölkerung zu gewährleisten?

Die Staatsregierung hat sich einer Asylpolitik der Humanität und Ordnung verpflichtet. Wer als individuell politisch Verfolgter Schutz und Hilfe wirklich braucht, wird Humanität und Solidarität erfahren. Asylbewerber, die kein Bleiberecht erhalten, müssen Deutschland aber wieder verlassen. Für die Staatsregierung ist es ein Gebot von Humanität, Menschen in Not zu helfen und vor Verfolgung und Bürgerkrieg Schutz zu gewähren.

Es ist aber auch erklärtes Ziel, dass Flucht und Migration nach Europa und Deutschland besser als bislang gesteuert werden müssen. Aus diesem Grund hat sich die Staatsregierung immer zu dem klaren Ziel der Begrenzung irregulärer Migration bekannt und tut dies auch weiterhin. Mit Antritt der neuen Bundesregierung im vergangenen Jahr ist die Migrationswende eingeleitet und wichtige, von Bayern lange geforderte Maßnahmen zur Begrenzung der irregulären Migration sind umgesetzt worden. Dies umfasst insbesondere:

- Einführung von Grenzkontrollen und Zurückweisungen auch bei Stellung eines Asylgesuchs
- die Aussetzung bzw. Beendigung aller humanitären Aufnahmeprogramme
- Einführung der Bezahlkarte
- Aussetzung des Familiennachzugs bei subsidiär Schutzberechtigten
- Ermöglichung der Bestimmung sicherer Herkunftsländer durch Rechtsverordnung.

Die Staatsregierung steht zudem dafür, dass rechtskräftige Ausreiseentscheidungen konsequent umgesetzt werden. Hierzu wurden in Bayern mit dem Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) sowie den bei den Regierungen angesiedelten Zentralen Ausländerbehörden spezielle Behörden geschaffen, die schwerpunktmäßig für abgelehnte ausreisepflichtige Asylbewerber zuständig sind. Der Erfolg dieser Strategie sowie die Leistungsfähigkeit der bayerischen Ausländerverwaltung zeigen sich nicht zuletzt an den sehr guten Rückführungszahlen Bayerns im bundesweiten Vergleich. So konnte in Bayern die Zahl der Rückführungen 2025 auf 3 649 und damit um mehr als 21 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden. Hinzu kommen 15 764 freiwillige Ausreisen. 2025 gab es in Bayern damit deutlich mehr Aufenthaltsbeendigungen (rund 19 400) als neu ankommende Asylbewerber (rund 13 850). Die Migrationswende in Deutschland und Bayern ist in vollem Gange. Der von Bayern lange geforderte Kurswechsel in der Migrationspolitik wurde nun – auch dank der Maßnahmen der Bundesregierung – erfolgreich vollzogen. Soweit noch Hemmnisse im Rückführungsbereich bestehen, beispielsweise aufgrund unkooperativer oder schwieriger Herkunftsstaaten, dringt Bayern gegenüber dem zuständigen Bund auf effektive Lösungen. Dabei hat der Bund mit den begonnenen Rückführungen nach Afghanistan und Syrien bereits bewiesen, dass hier erhebliche Verbesserungen möglich sind.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.